

Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. März 2016 Präsidentin Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	9
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	10
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	12
BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)	13
BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	14
BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31).....	15
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)	16
WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	17
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for the user to write general remarks or observations in any of the three languages listed in the header.

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Bei den BFF fehlen die Voraussetzungen für eine effiziente Qualitätsförderung. Die Wirksamkeit der Beiträge sollte vermehrt durch regional angepasste Massnahmen erfolgen. Eine Qualitätsverbesserung müsste sich auch für Flächen lohnen, welche die Qualitätsstufe II schon erreichen. Zudem besteht noch grosser Handlungsbedarf in der Umsetzung von Nährstoffpufferzonen bei Biotopen von nationaler Bedeutung, um die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass der Düngungsverzicht insbesondere auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung durchgesetzt werden. Die Bewirtschaftung soll generell den Vorgaben entsprechen, egal ob sie ausgeschrieben sind oder nicht. Auch die Kontrolle ist zu gewährleisten.</p>	<p>Die Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Bodenschutzindex wieder einführen</p>	<p>Der Bodenschutzindex war eine gute Massnahme und einfach zu kontrollieren und war bei den Bewirtschaftern akzeptiert.</p>
<p>Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Anhang Ziffer 5</p>	<p>Beibehalten der Ansätze, d.h. Beibehalten der Fristen für das Anlegen von Zwischenkultur und Gründüngung</p>	<p>Die Massnahmen sind eine wichtige Mindestanforderung an Bodenbedeckung und gegen den Nitratreintrag.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 5.2.</p>	<p>Wir stehen risikobasierten Kontrollen kritisch gegenüber.</p>	<p>Vollzugsfragen sind zu klären.</p>
<p>Art. 57 Abs. 3</p>	<p>Qualitätsstufe II sollte nicht erwähnt werden.</p>	<p>Es sollte verhindert werden, dass Flächen der Qualitätsstufe II wieder intensiviert werden, aus Gründen der Kontinuität und der Effizienz. Allfällige Kürzungen müssten bei den Qualitätsflächen kompensiert werden, beispielsweise durch eine entsprechende Erhöhung des Beitrages für Qualitätsstufe II.</p>
<p>Art. 59</p>	<p>Das Anreizsystem im Rahmen der DZV muss derart weiterentwickelt werden, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.</p>	<p>Die für die Biodiversität eingesetzten Mittel, sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Bei den BFF fehlen die Voraussetzungen für eine effiziente Qualitätsförderung. Die Wirksamkeit der Beiträge sollte vermehrt durch regional angepasste Massnahmen erfolgen. Eine Qualitätsverbesserung müsste sich auch für Flächen lohnen, welche die Qualitätsstufe II schon erreichen. Zudem besteht noch grosser Handlungsbedarf in der Umsetzung von Nährstoffpufferzonen bei Biotopen von nationaler Bedeutung, um die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art. 68	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eisweisserbsen Ackerbohnen, Raps, Kartoffeln und Reben wird pro Hektare ausgerichtet.	Bei Kartoffeln und Reben sind Behandlungshäufigkeit und Wirkstoffmenge relativ hoch. Die Aufnahme ins Extensoprogramm fördert die Innovation der Branche und spornt die Produzenten an, durch produktionstechnische Massnahmen insbesondere den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren.
Art. 69 Abs. 1 Bst. d	Auf den Insektizid-Einsatz soll insbesondere verzichtet werden, wenn der Raps bereits blüht.	Grundsätzlich ist der Einsatz von Insektiziden problematisch für die Umwelt. Wenn Insektizide während der Blütezeit eingesetzt werden, werden auch die Bienen gefährdet.
Art. 78 Abs. 3 und 4 und Bst. c	Statt nur jene Bewirtschafter zu limitieren, welche geeignete emissionsmindernde Massnahmen umsetzen, sollten auch jene Bewirtschafter, welche dies nicht tun, analog behandelt werden. Die tieferen Normen sollten also für alle gelten.	Statt die umweltgerecht handelnden Landwirte einzuschränken, sollte man jene zurückbinden, welche die emissionsmindernden Ausbringverfahren noch nicht anwenden. Dies wäre ein Anreiz zur Umstellung.
Art. 115 Absatz 10	Die Landschaftsqualitätsbeiträge an die Kantone sollen nicht begrenzt werden.	Die Verknüpfung mit der Leistung soll Vorrang haben.
ÖLN Anhang 1 Ziffer 6.1.2	Die Einführung der REB-Massnahme wird begrüsst. Sie müsste aber mit einer Weiterbildung kombiniert werden.	Wichtig ist auch die richtige Handhabung. Zudem braucht es Know-how, um die Reinigung korrekt auszuführen. Gewässerbelastungen durch PSM müssen reduziert werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Bei den BFF fehlen die Voraussetzungen für eine effiziente Qualitätsförderung. Die Wirksamkeit der Beiträge sollte vermehrt durch regional angepasste Massnahmen erfolgen. Eine Qualitätsverbesserung müsste sich auch für Flächen lohnen, welche die Qualitätsstufe II schon erreichen. Zudem besteht noch grosser Handlungsbedarf in der Umsetzung von Nährstoffpufferzonen bei Biotopen von nationaler Bedeutung, um die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ÖLN Anhang 1 Ziffer 5.2.6	Wiederholte Fälle von Erosion auf demselben Betrieb gelten als Mangel.	Gesamtbetrieblicher Ansatz statt isolierte Lösung; Falls ein Massnahmenplan zu erstellen ist, muss der Gesamtbetrieb überprüft werden. Die Wirkung der Massnahme wird dadurch erhöht.
ÖLN Anhang 1 Ziffer 6.1.2	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Die Ausrüstung der Geräte zum Pflanzenschutz muss die Gewähr bieten, dass die Gewässer nicht mit PSM belastet werden.
ÖLN Anhang 1 Ziffer 6.2.4 Bst. C	Wir lehnen die Aufhebung Einholen Sonderbewilligung Spirotetramat ab.	Aus den Anhörungsunterlagen und aus dem angegebenen Artikel in der Agrarforschung ist nicht ersichtlich, ob die Risiken für Bienen bei der Zulassung des Insektizids ausreichend berücksichtigt wurden.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.
ÖLN Anhang 2 Ziffer 2	Der Bewirtschaftungsplan ist zu ergänzen durch eine Herdenschutzanalyse.	Im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans, muss auch die Situation des Herdenschutzes gegen Grossraubtiere analysiert werden.
ÖLN Anhang 2 Ziffer 3	Bei der Verfügung des Normalbesatzes wird eine Vegetationskartierung notwendig sein.	Zur Verhinderung der Verbuschung ist häufig ein minimaler Weidedruck mit einem guten Weidemanagement wichtig. Bei der neu vorgesehenen feineren Höhenabstufung und Unterscheidung zwischen Fett- und Magerweiden wird es bei der Verfügung des Normalbesatzes in entscheidendem

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Bei den BFF fehlen die Voraussetzungen für eine effiziente Qualitätsförderung. Die Wirksamkeit der Beiträge sollte vermehrt durch regional angepasste Massnahmen erfolgen. Eine Qualitätsverbesserung müsste sich auch für Flächen lohnen, welche die Qualitätsstufe II schon erreichen. Zudem besteht noch grosser Handlungsbedarf in der Umsetzung von Nährstoffpufferzonen bei Biotopen von nationaler Bedeutung, um die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Masse auf die korrekte Beurteilung der Nettoweidefläche ankommen.
ÖLN Anhang 5 Ziffer 3.4	Die Bedingungen zur Befreiung von der Berechnung der Futterbilanz scheint uns etwas schwerverständlich. Nach unserer Meinung müsste auch eine Einschränkung des Zukaufs von Ganzpflanzenmaissilage in Ziffer b formuliert werden.	Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass Landwirte in Futterbaugebieten, welche wenig Kraftfutter und Maissilage zukaufen, von der Berechnung der Futterbilanz befreit werden.
Anhang 7	Eine Reduktion der Beiträge für die Biodiversität um 20 Mio. lehnen wir ab.	Eine allfällige Kürzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I müsste auf jeden Fall kompensiert werden auf den Flächen, welche die Qualitätsstufe II erreichen. Es wäre psychologisch ungeschickt, wenn die Landwirte für allgemein anerkannte Leistungen weniger honoriert würden als bisher.
Anhang 7, Beitragsansätze, Ziffer 3.1.1	Die vorgeschlagene Massnahme ist vertretbar.	Der Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen ist wohl in vielen Sömmerungsgebieten bezogen auf den Aufwand für diese Massnahme gut abgegolten.
Anhang 8 Ziff. 2.2.2 Bst. b Kürzung der Direktzahlungen	Die Sanktionsbestimmung bei Verstoss gegen die Nährstoffbilanz soll nicht entschärft werden.	Insbesondere mit der gleichzeitigen Änderung der Referenzperiode könnten unerwünschte Schlupflöcher entstehen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Bst. c	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Die höheren SAK-Werte für Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung erhöhen den Anreiz für die Schnittnutzung in steilen Lagen, welche oft ein grosses ökologisches Potenzial ausweisen. Zudem tragen sie der Tatsache Rechnung, dass der Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung hoch ist.
Art. 2, 6, 11 und 30a	Beibehalten des Begriffs Produktionsstätte	Der Begriff Produktionsstätte stellt den Sachverhalt klar dar.
Art. 19 Abs. 7	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Gepflegte Selven mit Edelkastanien sind aus der Sicht von Natur und Landschaft förderungswürdig.

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Die Voraussetzung, dass die Produkte als Lebensmittel verarbeitet werden, ist sinnvoll.
Art. 4 Abs. 3	Die Hürden für regionale Moster sollen weniger hoch angesetzt werden. Beispielsweise soll Ziffer 3 die Beiträge ab 300 Franken erlauben.	Es ist für uns störend, dass die grossen Verarbeitungsbetriebe, welche Massenprodukte herstellen, profitieren können, während regionale Verarbeiter mit beispielsweise weniger als 8 Tonnen Mostäpfel keine Beiträge erhalten. Häufig stellen die regionalen Moster Spezialitäten von Hochstamm-bäumen der Region her oder sie ermöglichen, dass Bauernfamilien Obstsäfte von ihren eigenen Hochstamm-bäumen zur Selbstversorgung oder für den Direktverkauf einsetzen können. Damit werden indirekt die wertvollen Obstgärten geschützt.

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Der Vorschlag wird begrüsst.	

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die durch die Änderungen der Importrichtwerte günstiger werdenden Importfuttermittel sollten nicht dazu führen, dass in der Schweiz noch mehr Investitionen in die Fleischproduktion getätigt werden. Die Umweltbelastung käme in der Schweiz zusätzlich unter Druck. Wir beantragen die Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni